

Seite: 1/10

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 12.07.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

· Handelsname: <u>B 95 L</u> · Artikelnummer: 240

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und

Verwendungen, von denen

abgeraten wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes /

des Gemisches Bitumenbeschichtung

· 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: BOTAMENT Systembaustoffe

Am Kruppwald 1 D-46238 Bottrop

Tel.: ++49(0)2041 101-90 Fax.: ++49(0)2041 101-988

Auskunftgebender Bereich: Technische Abteilung

msds@botament.de

• **1.4 Notrufnummer:** Telefon: +49 / (0)700 24112112 (MCR)

Abteilung Produktsicherheit

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

STOT SE 3 H335-H336 Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und

gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme

GHS02 GHS07

- Signalwort Achtung

Gefahrbestimmende Komponenten zur

Etikettierung: Hydrocarbons, C9, aromatics

(Fortsetzung auf Seite 2)



Seite: 2/10

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 12.07.2020

Handelsname: B 95 L

		(Fortsetzung von Seite 1)
Gefahrenhinweise	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
	H335-H336 I	Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
		Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
	P241	Explosionsgeschützte [elektrische/Lüftungs-/ Beleuchtungs-] Geräte verwenden.
	P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/ Aerosol vermeiden.
	P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P303+P361-	P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HÄUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
	P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
· 2.3 Sonstige Gefahren		

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

· PBT: Nicht anwendbar.
· vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe:			
	Hydrocarbons, C9, aromatics	≥20-<25%	
	Aquatic Chronic 2, H411; STOT SE 3, H335-H336		
CAS: 64742-48-9	Gemisch aliphatischer, naphtenischer Kohlenwasserstoffe;	<25%	
EINECS: 265-150-3	Aromatengehalt: <0,5%		
	Asp. Tox. 1, H304		
!4_	D = 1 1 1 2 - 1 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	A I I :44	

zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

• nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen. • nach Hautkontakt: Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

· nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem

Wasser spülen.

Ärztlicher Behandlung zuführen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

DF.



Seite: 3/10

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 12.07.2020

Handelsname: B 95 L

(Fortsetzung von Seite 2)

· nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche

Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit

Wassersprühstrahl oder Schaum bekämpfen.

· Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

· 5.2 Besondere vom Stoff

Wasser im Vollstrahl.

oder Gemisch ausgehende

Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

· 6.2

Umweltschutzmaßnahmen: Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und

Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder,

Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere

Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Seite: 4/10

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 12.07.2020

Handelsname: B 95 L

(Fortsetzung von Seite 3)

· Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz: Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

· Anforderung an Lagerräume

und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

Zusammenlagerungshinweis

e: nicht erforderlich

· Weitere Angaben zu den

Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.

· Lagerklasse:

Klassifizierung nach

Betriebssicherheitsverordnu

ng (BetrSichV): Entzündlich

7.3 Spezifische

Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer

Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

· 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

64742-48-9 Gemisch aliphatischer, naphtenischer Kohlenwasserstoffe; Aromatengehalt:

<0,5%

MAK (Deutschland) Langzeitwert: 300 mg/m³, 50 ml/m³

vgl. Abschn. Xc

MAK (Schweiz) Kurzzeitwert: 600 mg/m³, 100 ml/m³

Langzeitwert: 300 mg/m³, 50 ml/m³

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

Für mögliche MAK und AGW Abkürzungen:

vgl.Abschn.IIb * = Stoffe, für die (noch) keine MAK-Werte

aufgestellt werden können

vgl.Abschn.IV* = Sensibilisierende Arbeitsstoffe

* DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft: MAK- und BAT-Werte-Liste 2007, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschäd-

licher Arbeitsstoffe, Mitteilung 43; VCH

Erklärungen zu zusätzlichen Angaben finden Sie unter TRGS 900

Kapitel 3.

(Fortsetzung auf Seite 5)

DE



Seite: 5/10

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 12.07.2020

Handelsname: B 95 L

(Fortsetzung von Seite 4)

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

· Persönliche Schutzausrüstung:

· Allgemeine Schutz- und

Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz: Kurzzeitig Filtergerät:

Filter A1, Kennfarbe: Braun Atemschutz empfehlenswert.

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges

Atemschutzgerät verwenden.

· **Handschutz:** Schutzhandschuhe DIN/EN 374

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der

Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und

Hautpflegemittel einsetzen.

Handschuhmaterial Nitrilkautschuk

Butylkautschuk

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar

und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu

erfahren und einzuhalten.

· Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

Schutzbrille.

· Körperschutz: Arbeitschutzkleidung

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

· Aussehen:

Form: flüssig
Farbe: schwarz
Geruch: charakteristisch

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: 137 °C

· Flammpunkt: 38 °C · Zündtemperatur: 230 °C

(Fortsetzung auf Seite 6)

- DE



Seite: 6/10

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 12.07.2020

Handelsname: B 95 L

	(Fortsetzung von Seite
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist di Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich.
Explosionsgrenzen:	
untere:	0,6 Vol %
obere:	6,5 Vol %
· Dampfdruck bei 20 °C:	5 mbar
Dichte bei 20°C:	0,86 g/cm³
· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit	
Wasser:	nicht bzw. wenig mischbar
· Viskosität:	
kinematisch bei 20°C:	190 s (DIN 53211/4 vermeid00 ml/)
· 9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu

vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

· 10.4 Zu vermeidende

Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.5 Unverträgliche

Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 10.6 Gefährliche

Zersetzungsprodukte: keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Primäre Reizwirkung:

· Ätz-/Reizwirkung auf die

laut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-

reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 7)

DE -



Seite: 7/10

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 12.07.2020

Handelsname: B 95 L

(Fortsetzung von Seite 6)

· Sensibilisierung der

Atemwege/Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende

Wirkung)

· Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

· Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.2 Persistenz und

Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 12.3

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. **12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

· Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich

wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation

gelangen lassen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen

in den Untergrund.

· 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

· 12.6 Andere schädliche

Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

DE -

(Fortsetzung auf Seite 8)



Seite: 8/10

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 12.07.2020

Handelsname: B 95 L

(Fortsetzung von Seite 7)

(Fortsetzung auf Seite 9)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

• Empfehlung: Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die

Kanalisation gelangen lassen.

· Ungereinigte Verpackungen:

• Empfehlung: Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu

entsorgen.

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer

Wiederverwertung zugeführt werden.

14.1 UN-Nummer ADR, ADN, IMDG	entfällt
IATA	UN1139
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnu	ng
ADR, ADN, IMDG	entfällt
IATA	COATING SOLUTION
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, ADN, IMDG	
Klasse	entfällt
IATA	
Class	3 Entzündbare flüssige Stoffe
Label	3
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG	entfällt
IATA	III
14.5 Umweltgefahren:	
Marine pollutant:	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für	
den Verwender	Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang	
II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß	
IBC-Code	Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	
ADR	
Bemerkungen:	Kapitel 2.2.3.1.5 ADR



Seite: 9/10

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 12.07.2020

Handelsname: B 95 L

(Fortsetzung von Seite 8)

· UN "Model Regulation":

entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Richtlinie 2012/18/EU
- Mengenschwelle (in Tonnen)
 für die Anwendung in

Betrieben der unteren Klasse 5.000 t

· Mengenschwelle (in Tonnen)

für die Anwendung in

Betrieben der oberen Klasse 50.000 t

· VERORDNUNG (EG) Nr.

1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

· Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · Nationale Vorschriften:
- Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend.
- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Mögliche Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie oder Jugendarbeitsschutzgesetz beachten.

Für Deutschland:

Die Mutterschutzrichtlinie können Sie unter http://bundesrecht.juris.de/muscharbv/index.html und das Jugendarbeitsschutzgesetz unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf ansehen.

Für die Schweiz:

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres

Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die

geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche

Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten

Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18.

Altersjahr.

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt in Kontakt kommen, wenn aufgrund (Fortsetzung auf Seite 10)

DE -



Seite: 10/10

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 12.08.2020 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 12.07.2020

Handelsname: B 95 L

(Fortsetzung von Seite 9)

einer Risikobeurteilung gemäss

Art. 63 ArGV 1 feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche

Belastung für Mutter und

Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen

ausgeschlossen werden kann.

15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung: -

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar, die gewährleistungsrechtliche Ansprüche begründen könnten. Bezüglich der Gewährleistung für unsere Produkte gelten ausschließlich die Angaben in unseren jeweils gültigen technischen Merkblättern und allgemeinen Verkaufsbedingungen. Das jeweils gültige technische Merkblatt ist über www.botament.com abzurufen.

Relevante Sätze H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

tödlich sein.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

· Datenblatt ausstellender

Bereich: Technische Abteilung
Ansprechpartner: Herr Andreas Barbyer

Abkürzungen und Akronyme: RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses

par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous

Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by

Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -

Kategorie 2

Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend -

Kategorie 3

 * Daten gegenüber der Vorversion geändert

DE.